

## Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Eugen Pachler

GZ: A 2/1 040300/2023/7

Graz, 16.11.2023

**Betreff:** Gemeindejagden in Graz,  
Aufteilung des Pachtzinses für das  
Jagdjahr 2023/2024

Berichterstatter:in  
GRin Mag. Schleicher

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idF LGBl. Nr. 74/2022, hat der Gemeinderat den jährlichen Pachtzins auf die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Bei der erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist der diesbezügliche von der Bürgermeisterin zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat vier Wochen hindurch mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb dieser Frist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Etwaige Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Der Aufteilungsentwurf wurde für das laufende Jagdjahr erstellt, im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 04.10.2023 kundgemacht und wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Aufteilungsentwurf ist festgehalten, dass die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Jagdpachtzins beim Magistrat Graz innerhalb von sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses beheben können, widrigenfalls diese Anteile gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse verfallen.

Die Grundbesitzer haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. möge der Gemeinderat den Aufteilungsmodus im Sinne des Aufteilungsentwurfes der Frau Bürgermeisterin beschließen.

## Beschluss

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am ..... vorberaten und stellt den  
den

## ANTRAG

der **Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz** wolle beschließen:

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idf LGBl. Nr. 74/2022, wie in er beiliegenden Kundmachung angeführt, auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Die Grundbesitzer diese Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 302, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bearbeiter:  
Mag. Eugen Pachler  
*(elektronisch unterschrieben)*

Die Abteilungsleiterin:  
Mag. Dr. Karin Emberger-Baumgartner  
*(elektronisch unterschrieben)*

Die Stadträtin:  
Claudia Schönbacher  
*(elektronisch unterschrieben)*

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes /einfache Mehrheit).

## Beilage

Kundmachung


Vorberatend für den Gemeinderat


Angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am 14.12.2023


Die Bürgermeisterin:


Elke Kahr



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.12.23</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

	Signiert von	Pachler Eugen
	Zertifikat	CN=Pachler Eugen,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-13T08:55:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Emberger-Baumgartner Karin
	Zertifikat	CN=Emberger-Baumgartner Karin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-13T09:03:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Schönbacher Claudia
	Zertifikat	CN=Schönbacher Claudia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-13T12:00:57+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



**KUNDMACHUNG**

GZ.: A 2/1 - 04300/2023/5

**Gemeindejagdgebiete in Graz  
 Aufteilungsentwurf 2023/2024**

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2023/2024 erzielte Pachtzins ist gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 74/2022, an die Grundeigentümer:innen unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.


§ 21 Abs. 2 leg. cit. sieht vor, dass der Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist.

In Entsprechung dieser Bestimmung wird kundgemacht, dass der Aufteilungsentwurf an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 07:30 – 13:00 Uhr, im Bürger:innenamt des Magistrates Graz, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, 3. Stock, Zimmer 302, vom 05.10.2023 bis 02.11.2023, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedem Grundeigentümer, jeder Grundeigentümerin im jeweiligen Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der oben angeführten Auflagefrist Einwendungen zu erheben.

Diese können entweder schriftlich beim Magistrat Graz, Bürger:innenamt, Schmiedgasse 26, 8010 Graz, eingebracht oder an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr im Bürger:innenamt, 3. Stock, Zimmer 302, zu Protokoll gegeben werden.

Die Bürgermeisterin:  
 Elke Kahr  
*elektronisch unterschrieben*

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-08-29T17:23:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.